

II-4165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

13. Mai 1988

Z. 11 0502/96-Pr.2/88

An den

1865 IAB
1988 -05- 13

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 1861 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Frieser und Kollegen vom 14. März 1988, Nr. 1861/J, betreffend Aufklärung über Ursachen und Ausmaß der Teletheater-Affäre, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Ges.m.b.H.-Gesetz sieht Weisungen von Gesellschaftern an Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vor; Weisungen an die in den Aufsichtsrat entsandten Beamten wurden daher auch nicht erteilt.

Zu 2. und 4.:

Die Abberufung von Sektionschef Dr. Öhm erfolgte anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand. Der nunmehrige Präsident des Bundesdenkmalamtes Dr. Sailer wurde bei Gründung der Gesellschaft in seiner damaligen Funktion als Angehöriger der Finanzprokuratur für das Bundesministerium für Finanzen in den Aufsichtsrat gewählt. In der Generalversammlung am 21. Juli 1986 wurde er durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen ersetzt.

Generalsekretär Robert Jungbluth hat nach dieser Generalversammlung sein Mandat von sich aus und ohne Angabe von Gründen zurückgelegt.

Zu 3.:

Nach den Bestimmungen des Ges.m.b.H.-Gesetzes sind unternehmerische Entscheidungen von der Geschäftsführung und nicht vom Aufsichtsrat zu treffen. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 8 Abs. 3) bedarf der Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;
- b) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, Aufnahme und Stilllegung von Produktions- und Handelszweigen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen;
- c) Abschluß und Auflösung von Organschaftsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen, sowie Bestellung von Organen der Tochtergesellschaften;
- d) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von S 500.000,-- im einzelnen und einen Betrag von S 2.000.000,-- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, ausgenommen Betriebsmittelkredite bis zu 10 % des Stammkapitals;
- e) Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von S 100.000,-- im einzelnen und einen Betrag von S 1.000.000,-- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit es sich nicht um Waren- und Leistungskredite im üblichen geschäftlichen Rahmen handelt, Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- f) Eintritt in ein Syndikat oder ähnliche Vereinbarungen.

Zu Punkt 5.:

Geschäftsführer Dr. Mayer wurde durch die Generalversammlung bis 31. Dezember 1986 entlastet. Der Abschlußprüfer hat bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

- 3 -

Zu Punkt 6.:

Leistungen des Bundes an die Gesellschaft aus dem Bundeshaushalt wurden lediglich in Form von Einzahlungen auf das Stammkapital im Betrag von S 30,601 Mio erbracht, die jedoch keine Subvention im Sinne der Anfrage darstellen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Mörbischer Seefestspiele werden seitens des Landes Burgenland jährliche Subventionen von S 7,250 Mio (mit Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex) geleistet.

Zu 7.:

Anlässlich der Durchführung des Wiener Sommers und der Mörbischer Seefestspiele ist von der "Teletheater" eine größere Anzahl von administrativem, technischem und künstlerischem Personal sowohl des Bundestheaterverbandes als auch einzelner Bundestheater zu Leistungen herangezogen und dementsprechend entlohnt worden. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Wiener Sommers auch Auszahlungen an einzelne Bedienstete des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der Gebäudeaufsicht (wie z.B. Feuerpolizei) geleistet worden. Ein Mitarbeiter des ORF ist im Rahmen einer Nebenbeschäftigung bei den Seefestspielen Mörbisch tätig gewesen und hat in dieser Eigenschaft auch Bezüge erhalten.

Die Namen der betreffenden Dienstnehmer und die Höhe der geleisteten Auszahlungen sind als persönliche Daten nicht zur Bekanntgabe geeignet. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Zu 8.:

Die Frage der Regreß- und Schadenswiedergutmachungsforderungen kann erst nach Vorliegen des Rechnungshofberichtes und der laufenden Ermittlungen geklärt werden.

Zu 9.:

Derartige vertragliche Vereinbarungen wurden hinsichtlich der Durchführung des Wiener Sommers 1988 und der Mörbischer Seefestspiele 1988 und 1989 abgeschlossen.

Zu 10.:

Der Gesellschaftsvertrag sieht neben der Herstellung von Aufzeichnungen jeder Art auf Bild- und Tonträgern sowie deren Vertrieb und Verleih noch weitere Tätigkeitsbereiche vor. Diese wurden mit dem Ziel der Verbesserung der Ertragslage aufgenommen.

Zu 11. und 12.:

Im Abgaben- und Finanzstrafverfahren wurden umgehend alle bisher möglichen Maßnahmen durch das zuständige Finanzamt ergriffen.

Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen der Polizei, des Untersuchungsrichters und der noch anhängigen Prüfung des Rechnungshofes, deren Ergebnisse für die bereits angeordnete Betriebsprüfung von Bedeutung sind, kann derzeit keine Aussage darüber gemacht werden, wann das Verfahren abgeschlossen sein wird.

